



Steuerungsgremium

Protokoll Nr. 03/19

Plenums-Sitzung vom Samstag 27. April 2019, 09.00 – 14.30 Uhr

Kirchgemeindehaus Paulus, Freiestrasse 20, 3012 Bern

Traktanden

	GNr.	Seite
1. Begrüssung	20	23
2. Protokoll der Sitzung 02/2019 vom 30. März 2019, Genehmigung	21	23
3. Rückblick auf die Modelldiskussion „Organisation der Exekutive“: Würdigung der Resultate und der vorgeschlagenen Artikel 55, 55a, 56a, 58, 70, 71	22	23
4. Zweite Lesung Entwurf OgR	23	27
5. Weiteres Vorgehen und Kommunikation	24	28
6. Varia	25	30

Anwesende Plenumsitzung

Vizepräsidium (Frieden)	Ernst Santschi
Nydegg Stv.	Robert Furrer
Heiliggeist	Barbara Zutter
Münster	Martin Trachsel
Johannes	Anita Schnyder
Paulus Doppelmandat	Franziska Huber
Paroisse française Stv.	Bernard Steck
Petrus Doppelmandat	Lorenz Hubacher
Markus	Kurt Zaugg
Bethlehem	Andreas Köhler-Andereggen
Präsident KKR	Andreas Hirschi
Projektleitung / Vorsitz	Gérard Caussignac
Projektleitung / Bümpliz	Miriam Albisetti
Vertreterin KMA, Kirchmeierin	Franziska Wirz
Juristischer Fachexperte	Ueli Friederich
Moderation + Projektassistenz	Matthias Reitze

Gäste

Entschuldigt

Matthäus	Johannes Gieschen
Projektleitung	Hans Roder

Protokoll

KMA, Protokollführung	Delia Sauer
-----------------------	-------------

Plenumssitzung vom Samstag, 27.04.2019

1. Begrüssung

20

Der Vizepräsident, Ernst Santschi, begrüsst die Anwesenden.

Beschluss:

Die Traktandenliste wird ohne Bemerkungen und ohne Gegenstimme genehmigt.

Gérard Caussignac wird ohne Gegenstimme als Stimmenzähler gewählt.

2. Protokoll der Sitzung 02/2019 vom 30. März 2019, Genehmigung

21

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzung 02/2019 vom 30. März 2019 wird genehmigt.

Stimmverhältnis: Einstimmig

3. Rückblick auf die Modelldiskussion „Organisation der Exekutive“: Würdigung der Resultate und der vorgeschlagenen Artikel 55, 55a, 56a, 58, 70, 71

22

Zu den von der Projektleitung neu vorgeschlagenen Artikel 55, 55a, 56a, 58, 70 und 71 sind keine Anträge eingegangen.

Ueli Friederich erhält das Wort und erläutert die Artikel, welche aufgrund der Grundsatzentscheidung der letzten Sitzung formuliert worden sind.

Der Kirchgemeinderat

Vorschläge Projektleitung für Normtexte zur Exekutive

5. Der Kirchgemeinderat

Art. 55 Zusammensetzung

1 Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

2 Ein Mitglied wird auf Vorschlag des französischsprachigen Kirchenkreisrats gewählt.

Art. 55a Pensum

1 Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats üben ihre Funktion im Nebenamt aus.

2 Das Parlament legt die Pensen fest.

(...)

Art. 56a Ressorts

1 Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats ist innerhalb des Rats verantwortlich für einen bestimmten Aufgabenbereich (Ressort).

2 Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der Mitglieder.

3 Die für ein Ressort Verantwortlichen

- a) begleiten die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Kirchgemeinderats,
 - b) vertreten diese Geschäfte im Parlament und gegenüber andern Gemeindeorganen,
 - c) sind für diese Geschäfte Ansprechperson für die Kirchenkreise.
- (...)

Art. 58 Rechtsetzung

1 Der Kirchgemeinderat erlässt Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.

2 Er erlässt eine Verordnung über die kirchlichen Dienste und die Verwaltung der Kirchgemeinde. Er regelt darin namentlich

- a) die Organisation der einzelnen Dienste und der Verwaltung,
- b) die Grundsätze für deren Zuordnung zu den Ressorts,
- c) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- d) die Berichterstattung.

(...)

Art. 55

Die Anzahl Mitglieder und das Vorschlagsrecht des französischsprachigen Kreises wurden einstimmig bzw. mit grosser Mehrheit beschlossen.

Bezug auf Fragen der Volkswahl (s. Tabelle Anträge): Abs. 2 heisst nicht, dass der Kreis ein Mitglied wählt, sondern, dass er einen Vorschlag macht. Es bleibt trotzdem eine Wahl an der Urne; wählbar sind nur vorgeschlagene Personen.

Art. 55a

Hier war der Leitentscheid weniger eindeutig: ehrenamtlich: 4 – nebenamtlich: 6. Der Grundsatz ist somit das Nebenamt; der Begriff ist jedoch auslegungsbedürftig. Was Nebenamt genau heisst, muss definiert werden. Nebenamt bedeutet sicher, dass es eine Anstellung ist, die in einem Pensum ausgedrückt wird. Welches Pensums dies ist, wird vom Parlament festgelegt. Gegen oben ist die Abgrenzung „nicht Vollamt“. Ueli Friederich schätzt, dass es sich bei ca. 60% noch um ein Nebenamt handelt. Bei 80/90% dann jedoch eher nicht mehr. Das Parlament hat hier einen grossen Entscheidungsspielraum.

56a

Der Entscheid, dass die Ressortbildung zwingend vorgesehen werden sollte, war relativ deutlich (Ja 9 – Nein 3). Systematisch wurde die Bestimmung nun an einem anderen Ort angesiedelt. Die Bedeutung und Aufgaben der Ressorts sind in Abs. 3 noch etwas umschrieben: Inhaltliche Verantwortlichkeiten und nicht Verwaltungsorganisation.

Art. 58

In Art. Abs. 2 Bst. B kommen Ressorts neu vor als Folge des neuen Art. 56a.

Die Dienste, die Verwaltung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vorschläge Projektleitung für Normtexte zur Exekutive

9. Die Dienste, die Verwaltung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 70 Grundsätze

¹ Die kirchlichen Dienste und die Verwaltung gliedern sich in Abteilungen, soweit sie nicht den Kirchenkreisräten unterstellt sind.

² Der Kirchgemeinderat regelt die Einzelheiten.

³ Er weist die kirchlichen Dienste und die Stellen der Verwaltung den einzelnen Ressorts zu.

Variante «Geschäftsleitung» zu Art. 71:

Art. 71 Geschäftsleitung, Unterstellungen

- 1 Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen bilden die Geschäftsleitung.
- 2 Sie sind dem Kirchgemeinderat unterstellt und vertreten ihre Abteilung gegenüber dem Rat.
- 3 Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der für das Ressort verantwortlichen Mitglieder des Kirchgemeinderats nach Artikel 56a Absatz 3.

Variante «Geschäftsführung» zu Art. 71:

Art. 71 Geschäftsführung, Unterstellungen

- 1 Die Kirchgemeinde verfügt über eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.
- 2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Kirchgemeinderat unterstellt.
- 3 Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen sind der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterstellt.
- 4 Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der für das Ressort verantwortlichen Mitglieder des Kirchgemeinderats nach Artikel 56a Absatz 3.

Art. 70

Es handelt sich um eine Grundsatzbestimmung, welche nicht Gegenstand der Leitentscheide der letzten Sitzung war. Folgendes zur Terminologie: „Dienste“ richtet sich nach der Terminologie der Kirchenordnung. Es sind diejenigen Mitarbeitenden, welche die kirchlichen Angebote gestalten, gemeint. Mit „Verwaltung“ sind die eher technischen Bereiche (Administration, Datenschutz etc.) gemeint. Die Grenze ist nicht immer ganz eindeutig. Alles Operative wird in Abteilungen gegliedert.

Art. 71, Varianten

Es war an der letzten Sitzung ein knapper Entscheid: Geschäftsführer/in: 5 – Geschäftsleitung: 6. Die PL hatte den Eindruck, dass diese Frage noch nicht so eindeutig entschieden sei. Sie wurde insbesondere auch nicht ausführlich diskutiert. Deshalb wurden zwei Versionen vorgeschlagen. Es ist rechtlich nicht zwingend, dies im OgR zu regeln und kann vom Steuerungsgremium auch noch offen gelassen werden. Zwingend im OgR zu regeln sind die politischen Strukturen; die Verwaltungsorganisation nicht. Ist im OgR nichts geregelt, so liegt die Regelung der Verwaltung beim Kirchgemeinderat (gemäss Entwurf OgR, wie es heute steht). Da der Entscheid so knapp war, möchte man heute noch einmal die beiden Varianten zur Diskussion stellen.

Diskussion

Art. 55, 55a, 56a, 58

Interpretation des Begriffs „Nebenamt“: Das Parlament hat einen grossen Auslegungsspielraum (Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts: Im Rahmen des „sinnvollen“ kann eine Gemeinde ihr Recht selber auslegen). Es gibt keine Legaldefinition des Begriffs „Nebenamt“. Klar ist, dass das Pensum so sein muss, dass man daneben noch etwas anderes machen kann. Mit einer klaren Grenze im OgR bindet man sich, es wäre aber auch möglich dies zu regeln.

Art. 70, 71

Die PL und das Präsidium des SG schlagen vor, die Geschäftsleitung/Geschäftsführung nicht auf Ebene OgR zu regeln. So kann dies bei Bedarf auch einfacher angepasst werden.

Es herrscht allgemein die Meinung, dass es nicht notwendig ist, dies im OgR zu regeln; dies auch im Hinblick auf die Erläuterungen von Matthias Zeindler anlässlich der letzten Sitzung. Die damalige Entscheidung war Zufall. Wichtig sei, dass der Kirchgemeinderat die Organisation der Verwaltung nach seinem Bedarf regeln kann.

Falls im OgR keine Regelung dazu Eingang findet, stellt sich die Frage, wer schliesslich diese Frage entscheiden kann. Im momentanen Entwurf OgR liegt die Kompetenz beim Kirchgemeinderat. Denkbar ist jedoch auch, dass das Parlament dies regelt. Hier ist man frei; das Parlament könnte dies im Reglement, jedoch auch per einfachen Beschluss tun. Jedoch war ein Grundsatzentscheid im Steuerungsgremium, dass nicht das Parlament die Verwaltung regelt, sondern der Kirchgemeinderat.

Es wird die Meinung geäussert, dass das Parlament über das Budget die Verwaltung, deren Grösse und Kosten steuern soll. Die effiziente Organisation der Verwaltung sei jedoch Exekutiv-Sache. Die Zuständigkeit der Exekutive ist sinnvoll, da das Parlament wohl zu wenig nahe ist, um über die Führung der Verwaltung zu entscheiden. Dies entspricht auch dem Trend im staatsrechtlichen Bereich allgemein: Die Organisation der Verwaltung überlässt man in der Kompetenz der Exekutive, da diese auch für die Verwaltung, sowohl gegen aussen als auch gegenüber dem Parlament, verantwortlich ist.

Zum Vorschlag, die entsprechende Verordnung durch das Parlament genehmigen zu lassen äussert sich Ueli Friederich: Zuständigkeiten müssen eindeutig geregelt werden.

Beschluss:

Die von der Projektleitung vorgeschlagenen Artikel 55, 55a, 56a und 58 werden angenommen.

Stimmverhältnis: Einstimmig (12)

Beschluss:

Der von der Projektleitung vorgeschlagene Artikel 70 wird angenommen.

Stimmverhältnis: Einstimmig (12)

Beschluss:

Artikel 71 (Geschäftsleitung) wird gestrichen und die Kompetenz zur Regelung geht an den Kirchgemeinderat gemäss Art. 58.

Stimmverhältnis: Ja: 11, Enthaltungen: 1

4. Zweite Lesung Entwurf OgR

23

Es werden hier ausschliesslich materielle Anliegen und Fragen behandelt. Redaktionelle Hinweise werden von der Projektleitung und Ueli Friederich aufgenommen und geprüft.

Matthias Reitze übernimmt für das Traktandum 4 die Moderation.

Zweite Lesung Entwurf OgR, Anträge

Die Beschlüsse über die Anträge sind in der Tabelle in der Beilage festgehalten.

Verabschiedung OgR zuhanden der Vernehmlassung

Nach der Vernehmlassung wird das Steuerungsgremium noch einmal über das OgR beraten und allfällige Anpassungen vornehmen.

Ueli Friederich führt aus, dass er eine neue Arbeitsversion des Entwurfs OgR erstellen wird. Die bisherigen Änderungen werden nicht mehr speziell gekennzeichnet und die Nummerierung der Artikel wird angepasst. Die Änderungen aufgrund der heutigen Sitzung sowie redaktionelle Anpassungen, die noch vorgenommen werden, werden gekennzeichnet.

Beschluss:

Der Entwurf OgR vom 27. April 2019 wird für die Vernehmlassung verabschiedet.

Die Projektleitung wird beauftragt, den Entwurf OgR gemäss den heutigen Beschlüssen fertigzustellen und erhält die Kompetenz, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Stimmverhältnis: Ja: 9, Enthaltungen: 2

5. Weiteres Vorgehen und Kommunikation

24

Weiteres Vorgehen

Der Vizepräsident, Ernst Santschi, erläutert den Vorschlag (wie folgt) für das weitere Vorgehen.

Weiteres Vorgehen und Kommunikation

Folgende Themen sind zur "Schnürung des Fusionspaketes" noch pendent:

- a) Fusionsvertrag
- b) Übergangsrecht (Fusionsreglement)
- c) Wahl- und Abstimmungsreglement
- d) Botschaft

Antrag: Bearbeitung durchführen, Mandatierung Ueli Friederich.

- Zeitplan:
- - Erstellung, Beratung PL und Versand der Unterlagen (a, b und c) an SG vor Sommerferien.
- - Durchführung der Beratungen im Aug/Sept/Okttober
- - Anschliessend eine Finalisierungssitzung im Nov. mit Entwurf zur Botschaft
- - Vernehmlassung zu Gesamtpaket: Dez- Feb. Anschliessend Auswertung

Der Zeitplan wird von der Projektleitung wie folgt vorgeschlagen. Aus der Diskussion des Steuerungsgremiums ergibt sich, dass die Vernehmlassung erst im Januar beginnen und dafür bis im März 2020 dauern soll (blaue Schrift).

Weiteres Vorgehen und Kommunikation

Zeitplan:

Erstellung, Beratung PL und Versand der Unterlagen an SG vor Sommerferien.
Anschliessend pro Dokument eine Sitzung SG:

- **August 2019:** Fusionsvertrag
- **September 2019:** Übergangsrecht (Fusionsreglement)
- **Oktober 2019:** Wahl- und Abstimmungsreglement
- **November 2019:** Finalisierung, Botschaft
- ~~Dez.19 – Feb. 20:~~ Vernehmlassung zu Gesamtpaket
Jan 20 – Mar 20

- Anschliessend Auswertung, weiteres Vorgehen

Beschluss:

1. Das Steuerungsgremium beschliesst, die Beratungen fortzusetzen und die Themen Fusionsvertrag, Übergangsrecht (Fusionsreglement), Wahl- und Abstimmungsreglement und Botschaft zu beraten.
2. Ueli Friederich wird beauftragt, die Dokumente mit der Projektleitung zu erarbeiten.
3. Das Steuerungsgremium legt folgende Termine für das weitere Vorgehen fest:
17. August 2019, 9-13/15 Uhr
20. September 2019, 13-18 Uhr
19. Oktober 2019, 9-13/15 Uhr
16. November 2019, 9-13/15 Uhr

Vernehmlassung: Januar – März 2020

Stimmverhältnis: keine Gegenstimme

Kommunikation

Der Vizepräsident, Ernst Santschi, informiert über geplante Kommunikationsmassnahmen aus der Projektleitung wie folgend dargestellt:

Weiteres Vorgehen und Kommunikation

Kommunikation:

- 5. Juni 2019 Vertiefte Information des GKR zum Stand der Arbeiten:.
- Juli 2019 Artikel zum Stand der Arbeiten im *reformiert*
- Nov. 2019 Infoveranstaltungen als Vorlauf zur Vernehmlassung

Kommunikation/Information in den einzelnen Kirchgemeinden:

-> Sache der SG-Mitglieder, situativ

Ueli Friederich schlägt vor, die Infoveranstaltungen erst abzuhalten, wenn die Vernehmlassung begonnen hat und die Leute die entsprechenden Dokumente erhalten haben. Es wird gewünscht, dass die Projektleitung dem Steuerungsgremium Dokumente zur Verfügung stellt, sodass diese in ihren Kirchgemeinden informieren können.

Beschluss:

1. Ueli Friederich wird beauftragt, eine PowerPoint-Präsentation zu erstellen und den Mitgliedern des Steuerungsgremiums zukommen zu lassen.
2. Die Projektleitung wird beauftragt, ein Organigramm zu entwerfen und den Mitgliedern des Steuerungsgremiums zukommen zu lassen.

6. Varia

25

Ernst Santschi bedankt sich für die Mitwirkung bei diesem grossen Meilenstein heute. Spezieller Dank geht an die Gastgeber, den Vorbereitenden und insbesondere das KMA, Matthias Reitze und Ueli Friederich.

Beste Wünsche für Frühling und Sommer.

Bern, den 13.08.2019 / DS

Der Vize-Präsident

Die Protokollführerin

Ernst Santschi

Delia Sauer

Beilagen:

- Vorschläge Projektleitung für Normtexte zur Exekutive
- Organisationsreglement, Entwurf, Version vom 30. März 2019
- Zusammenstellung Rückkommensanträge